

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.: AZ: Datum: FB: Verfasser:	BV-StVV-125-26 2.1.3 -Shl 10.02.2026 Fachbereich Finanzen Ursula Schaal				
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
09.02.2026 Sozialausschuss						
12.02.2026 Hauptausschuss						
16.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf						
16.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch						
16.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten						
16.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow						
16.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow						
17.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow						
19.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen						
19.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz						
23.02.2026 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen						
26.02.2026 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)						

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 69 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 das Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am _____. 2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet und den dazugehörigen Ortsteilen der Stadt Vetschau/Spreewald zu persönlichen Zwecken.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 HundehV) im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

a. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.

(3) Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

(4) Wer einen gefährlichen Hund gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 HundehV halten will, benötigt gemäß § 6 HundehV eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(5) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist, wenn nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 keine weiteren Vorkommnisse nach § 5 Absatz 1 feststellbar sind und wenn von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist (§10 Abs.1 HundehV).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| a. für den 1. Hund | 60,00 € |
| b. für den 2. Hund | 80,00 € |
| c. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 120,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich:

Je nachweislich gefährlichen Hund	550,00 €
-----------------------------------	----------

Dies gilt nicht für Hunde die das erste Lebensjahr nachweislich nicht vollendet haben.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Merkzeichen BI), Tauber (Merkzeichen GI) oder sonst hilfebedürftige Personen dienen. Sonst hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1, Buchstabe a, zu ermäßigen für einen Hund (1. Hund)

a. der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

b. der zur Bewachung von Gebäuden bei Häusergruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche vom Ortsteil (gemäß § 34 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) mehr als 500 m entfernt liegen, gehalten wird,

c. der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich zur Jagd verwendet wird.

(2) Für Hunde, die in Kleingärten gehalten werden, gibt es, abweichend vom § 5 Absatz 1 dieser Satzung, keine Hundesteuerermäßigung.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind Hunde bei denen der zuständigen Ordnungsbehörde ein Negativzeugnis vorliegt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor

Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Absatz 2 sowie in den Fällen des § 5 Absatz 1 Buchstabe c nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzuzeigen.

§7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Vetschau/Spreewald erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

(3) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Vetschau/Spreewald endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Ein Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf vorherigen Antrag hin vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages festgesetzt und entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30.11. eines jeden Jahres zu stellen. Bei bereits angemeldeten Hunden bleibt die bisherige Fälligkeit bestehen.

(3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 9 Absatz 2 dieser Satzung) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen und die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die

Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss Angaben zur Rasse, Wurfdatum, Geschlecht und die unveränderliche Nummer des Mikrochips des Hundes beinhalten. Erforderliche Nachweise sind anhand von Dokumenten und Belegen zu erbringen. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 5 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der bisherige Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Vetschau/Spreewald weggezogen ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Für jeden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Vetschau/Spreewald angezeigt wurde, wird eine digitale Hundesteuermarke ausgegeben.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur unter Mitführung der digitalen, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald die gültige, digitale Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige, digitale Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter des Hundes auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, eine neue Hundesteuermarke übergeben.

Eine unbrauchbar gewordene digitale Hundesteuermarke wird ebenfalls auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung, erneuert. Mit der Abmeldung des Hundes nach § 9 Absatz 2 wird die noch vorhandene Hundesteuermarke durch die Stadt Vetschau/Spreewald ungültig gemacht.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG i.V.m § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:

- a. Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b. Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- c. Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald nicht vorzeigt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:

- a. die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- b. vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
- c. ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
- d. ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Absatz 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2025 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Chris Mielchen
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Neufassung der Hundesteuersatzung für die Stadt Vetschau/Spreewald erfolgt aufgrund der Einführung digitaler Hundesteuermarken.

Im Zuge der Überarbeitung erfolgt weiterhin die inflationsbedingte Anpassung der Steuersätze in § 3 der Hundesteuersatzung für den ersten Hund.

Die Stadt Vetschau/Spreewald liegt mit den neuen Hundesteuersätzen im Vergleich zu anderen Kommunen im Umkreis annähernd gleichauf. Dies ist ersichtlich in der Anlage 2.

Die letzte Satzung zur Hundesteuer war mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft getreten.

Finanzielle Auswirkungen:

X	JA
Betrag in €:	5.790,00 € (Mehrerträge)
Produkt:	61101 - Gemeindesteuern, Landes-u.a. Zuweisungen und Umlagen
Ergebniskonto:	403200 - Hundesteuer
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

☐	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

☐	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
• Im Rahmen des Budgets • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe		☐	☐
Deckung:		☐	
☐ Mehrertrag /-Einzahlung			
☐ Minderaufwand /-Auszahlung			
• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages		☐	
• In der folgenden Haushaltsplanung		☐	

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:
Keine weiteren Anmerkungen.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------